



Die GdP Sachsen-Anhalt informiert kurz und kompakt über wichtige Hinweise zum Angriff bei Leichensachen.



Gewerkschaft der Polizei

Sachsen-Anhalt

Der 1. Angriff bei Leichensachen stellt oftmals eine psychische Belastung für die handelnden Polizeibeamten dar. Dennoch ist professionelles Vorgehen unerlässlich. So genannte „Leichensachbearbeiter“ sieht die Polizeistruktur nicht vor. Bedingt durch den Personalabbau, sind Spezialisierungen kaum noch möglich. Nicht jeder Sachbearbeiter in der Kripo wird zeitnah den Lehrgang „Todesursachenermittlungen“ absolvieren können. Außerdem kann dieser Lehrgang nur ein Wissensfundament bieten. Berufserfahrung, erworben durch häufige Einsätze, ist bei TUE ein unschätzbarer Vorteil. Leider verfügen nur wenige Beamte über eine solche Routine. Die nachfolgende Übersicht der wichtigsten Handlungsschritte soll deshalb eine grundsätzliche Hilfestellung geben.

Dienstunfall... was tun?

Bei nicht eindeutiger Rechtslage: Keine Äußerungen (schriftlich oder mündlich) am Unfallort!

Die Schuldfrage bei Verkehrsunfällen schließt eine spätere Regressforderung bzw. Disziplinarmaßnahmen nicht aus.

Bei unklarer Rechtslage, keine Sachverhaltsschilderung!

Es besteht lediglich eine „Anzeigepflicht“ (Name, Unfallzeit, Dienst- Kfz, etc.)

Unbedingt Vertreter der BG, KGr. oder GdP-Mitglieder im Personalrat informieren. Sachverhaltsschilderung und weitere Vorgehensweise mit den genannten KollegInnen abstimmen.



Wofür wir uns stark machen:

- für ein sicheres Berufsbeamtentum,
- für Einheitlichkeit in Besoldung und Versorgung, Ausstattung und Ausbildung,
- für zielführende Tarifverhandlungen und Übernahme des Ergebnisses in den Beamtenbereich,
- für ausreichend Personal in der Polizei,
- gegen Privatisierungen in der Polizei,
- für den Erhalt der Mitbestimmungsrechte,
- für einen größtmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Polizei,
- für die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege,
- für die Ächtung von Gewalt in der Gesellschaft allgemein und speziell von Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten,
- für das Ansehen der Polizei,
- für unsere solidarische GdP-Gemeinschaft im starken DGB-Verbund

Dienstliche Äuße- rung - Was tun?

Jedem(r) Kollegen(in) steht ein Aussageverweigerungsrecht zu. Niemand muss sich selbst belasten!

Es existiert eine Belehrungspflicht auf das Aussageverweigerungsrecht.

Bei mündlichen Äußerungen den konkreten Sachverhalt erfragen, evtl. Zeugen zum Gespräch hinzuziehen (GdP-Vertrauensleute, GdP-Mitglied im PR oder andere Person des Vertrauens.

Grundsätzlich besteht gegenüber dem Dienstherrn eine Unterstützungspflicht. Diese Unterstützungspflicht bedeutet keine Selbstbelastung. Um dieser Pflicht nachzukommen, ist eine knappe und schriftliche Äußerung zweckmäßig.

Bei Unklarheiten sofortige Kontaktaufnahme mit der Bezirksgruppe (Vertrauensleute, GdP-Mitglied im PR).

1. Angriff bei Leichensachen mit Zuständigkeit der Polizei¹ (Todesursache „ungeklärt“ bzw. „nicht natürlich“²)

Aufnahme	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beurteilung des Sachverhalts nach den W-Fragen
Sofortmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kontakt mit ihrer polizeilichen Leitstelle → Verständigung Arzt, Staatsanwaltschaft, Pietät, Seelsorger, Schlüsseldienst, Angehörige des Verstorbenen, Strom-/Gas-/Wasserversorger u.a. ■ Gefahrenabwehr und Eigensicherung immer beachten!
Einsatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlassbezogene Vorbereitung und Durchführung (u.a. Kamera, spez. Spurensicherungskoffer, Fahrzeug)
Auffindeort/ Ereignisort/ Tatort	<ul style="list-style-type: none"> ■ Überblick verschaffen, Lichtbilder, Maßnahmen gegen Schaulustige, Wetter, Temperatur/ Lichtverhältnisse; ■ <u>Bei Verdacht eines Verbrechens:</u> Melden, Absperren, nichts verändern!
Daten des Toten und Klärung weiterer Fragen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wann und wo zuletzt gesehen? ■ Wann und wo von wem aufgefunden? ■ Leiche bereits identifiziert? – von wem? ■ Veränderungen an der Leiche? - durch wen?
Objektiver EO-Befund	<ul style="list-style-type: none"> ■ im engeren und im weiteren Sinn, Verschlusszustand Türen, Fenster, Briefkasten, Temperatur vor Ort, Elektrogeräte/Herd (aus/an) ■ Lage der Leiche, ■ Beschreibung der Leiche (Totenflecke, Körperkerntemperatur, Totenstarre, Fäulnis, Mumifizierung, Tierfraß, Insektenbefall), sichtbare Verletzungen, Kot-/ Urinabgang, Spuren, ■ Kleidung (Zustand, Beschädigung) ■ vorgefundene Gegenstände (z.B.: Tabletten/Medikamente, Schlüssel, Waffen, Werkzeuge, Gift, Fotos, Skizzen, Abschiedsbrief, Ausweise, Dokumente) ■ Bei Verdacht eines tödlichen Unfalls: Wer ist verantwortlich? (Wer Arbeitsauftrag erteilt?) Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft
subjektiver EO-Befund	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschehen/Tathergang (gedanklich) rekonstruieren ■ Versionen bilden ■ Zusammenfassung
Protokollierung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Journal, EO-Befundbericht, Lichtbildanlage, Vorgang Todesermittlungssache

¹ Es werden hier nur grundsätzliche Hinweise gegeben. Auf Besonderheiten der Arbeit am Leichenfundort und speziell erforderliche Schritte der Spuren-/Beweissicherung(z.B. bei Verdacht auf fahrlässiges eigenes Verschulden oder auf Suizid, Unglücksfälle, Arbeitsunfälle, höhere Gewalt) kann nicht eingegangen werden.

² Beachte: Auf der Todesbescheinigung festgestellte Todesart „ungeklärt“ bedeutet grundsätzlich, dass von „nicht natürlich“ auszugehen ist! Beide Todesarten lösen Ermittlungen zur Feststellung der Todesursache aus!